

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

6. Verordnung vom 28.01.1829 publ. 04.02.1829

durchgeführt werden. Für die Durchzuführen-  
den ist, wenn es verlangt wird, von dem Ein-  
nehmer der Einfuhr-Zollstätte ein Zollschein,  
worin die geschehene Einfuhr und Declaration  
zur Durchfuhr bescheinigt wird, unentgeltlich zu  
ertheilen.

Vorstehende Bestimmungen sind von sämt-  
lichen Aemtern des Herzogthums und der Erb-  
herrschaft Sever, imgleichen von den Gränzzoll-  
Einnehmern und von Allen, die es angeht, ge-  
bührend zu beobachten.

6) Cammer = Bekanntmachung vom  
28. Januar, publ. am 4. Februar  
1829.

Ernennung des  
Kaufmanns  
Johann Georg  
Schepler zu  
Riga zum Ol-  
denburgischen  
Consul daselbst.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnä-  
digst geruhet haben, den Kaufmann Johann  
Georg Schepler in Riga zu Höchstdero Con-  
sul daselbst zu ernennen, und selbiger in dieser  
Eigenschaft von dem Kaiserlich Russischen Gou-  
vernement anerkannt worden ist, wird zur Nach-  
richt der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen  
Herzogthum und in der Herrschaft Sever hie-  
durch bekannt gemacht. Zugleich werden alle  
unter Herzoglich-Oldenburgischer Flagge fah-  
rende Schiffs-Capitains, welche die obgedachte  
auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch  
ernstlich angewiesen, in Ansehung der Vorlegung  
ihrer Pässe und sonstigen Papiere bey dem